

Sie findet sich schon in einem Ravennater Testament von 474 (Spangenberg 14, S. 101; besser Bruns, *Fontes*, 5. Aufl., S. 303) und einer ebendaher stammenden Schenkungs-urkunde von 491, Marini n. 84, Spangenberg n. 28. Aus der römischen Praxis ist sie dann von den Westgothen und den Burgundern übernommen und ebenso später von den Franken, Langobarden und anderen germanischen Völkern.

Während nun bei den übrigen Völkern das *signum* gewissermaassen entartete, indem es ganz unbeschränkt statt der Unterschrift gebraucht wurde, haben die Westgothen seine Anwendung in der ältern Zeit anscheinend ganz in den Grenzen gehalten, welche römische Gesetze und römische Praxis gezogen hatten. Diese aber beschränkten den Gebrauch des *signum* ausschliesslich auf den Ersatz für die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde, während die Zeugen stets die wirkliche Unterschrift leisten mussten. Die Gesetze handeln an den angeführten Stellen nur von dem *venerabile signum* oder der *crux*, welche der Testator, der Verfasser eines Inventars, der Aussteller einer Urkunde statt seiner *subscriptio* unter das Document setzt; während bei den Zeugen stets nur von *subscribere* die Rede ist<sup>1</sup>.

Dass das nicht zufällig sein kann, geht aus den überlieferten römischen Urkunden des fünften und sechsten Jh. hervor. Eine ganze Reihe von Urkunden bei Spangenberg und Marini zeigen oder erwähnen das *signum* von Ausstellern, welche entweder der Schrift unkundig (*litterarum nescientes* oder *ignari*) oder durch Krankheit am Schreiben verhindert sind, etwa durch Augenschwäche, wie Spangenberg n. 53: '*faciente invecilitate oculorum*' oder, wie in n. 14 der Testator Georgius, durch das nichtswürdige Podagra: '*faciente nequissima egritudine podagrae*'. In 20 Urkunden bei Spangenberg finden sich 34 *signa* der Aussteller, nämlich in n. 14 (in 2 Testamenten, dem des Constantius von 474 und in dem des Georgius von 552). 21. 28. 31 (2 *signa*). 35. 38. 41. 42. 44. 49 (2 *signa*). 50 (in

---

1) Nicht auf Unterzeichnung mittels *signum* ist zu deuten *subsignare* in Cod. Iust. IV, 29, 23, § 2. Bürgschaften von Frauen sollen nicht gelten, '*nisi instrumento publice confecto et a tribus testibus subsignato*'. Bruns S. 124 bemerkt mit Recht, dass hier nicht Untersiegelung gemeint sei, sondern dass '*subsignare*' hier für '*subscribere*' stehe, und führt dafür das Zeugnis des Paulus, Dig. 50, 16, 39 und des Festus s. v. *signare* an. Sonst heisst '*signare*' in den älteren römischen Quellen regelmässig siegeln.